Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 10776.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha. Vom 24. März 1905.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hoyerswerda nach Königswartha zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Rudolf Ottendorff und Geheimen Baurat Franz Richard und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Johannes Elterich und Geheimen Baurat Manfred Krüger,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten sind übereingekommen, eine durchgehende Eisenbahnverbindung zwischen Hoyerswerda und Königswartha herzustellen.

Artikel II.

Jede der beiden hohen Regierungen erklärt sich bereit, die zur Herstellung der genannten Eisenbahnverbindung erforderliche Bahnstrecke auf ihrem Gebiete für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Grenze zu bauen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1906.

wird. Bei Eintritt der genannten Voraussetzungen wird jede der beiden Regierungen der anderen innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau der von ihr auszuführenden Strecke derart vorbereiten und fördern, daß die neue Eisenbahnverbindung tunlichst bald im Baue vollendet und dem Betrieb übergeben werden kann.

Artikel III.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn soll als Nebenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwicklung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im lichten der Schienen betragen.

Als kleinster zulässiger Halbmesser für Krümmungen ist das Maß von 350 Meter und als stärkste Steigung das Verhältnis von 1 : 100 einzuhalten.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel V.

Ein Übergabebahnhof an der Grenze wird nicht errichtet werden. Der Betrieb auf der neuen Strecke soll von der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gemeinschaftlich geführt werden. Seine Regelung bleibt einem besonderen Vertrage zwischen den genannten Verwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnstrecke auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Dresden erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 24. März 1905.

(L. S.) Ottendorff.	(L. S.) Elterich.
(L. S.) Richard.	(L. S.) Krüger.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10777.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 11. Dezember 1906.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Kleingladenbach (früher Gladenbach bei Breidenbach)

am 15. Januar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 11. Dezember 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Kapitel VII.

[illegible] Beitrag soll [illegible] zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten herangezogen werden, die Befriedigung der [illegible] soll [illegible] erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 24. März 1905.

(L. S.) Oltersdorff. (L. S.) [illegible]

(L. S.) Dr. [illegible] (L. S.) [illegible]

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10745.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts [illegible]. Vom 11. Dezember 1906.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen [illegible] vom 13. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikel 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. [illegible]) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs [illegible]

für den zum Bezirke des Amtsgerichts [illegible] gehörigen Gemeindebezirk [illegible] (früher [illegible])

am 15. Januar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 11. Dezember 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.